

Sammelrechnungen und die Zusammenfassung regelmäßig wiederkehrender Zahlungen innerhalb eines mit den Zahlungspartnern zu vereinbarenden Zeitraums zu reduzieren.

(3) Zur volkswirtschaftlich rationellen Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sollen die Betriebe ein Nebenkonto bei einem Postscheckamt unterhalten und hierüber insbesondere

- a) Zahlungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen der Deutschen Post
- b) Kleinzahlungen, sofern eine Barzahlung nicht rationell ist, abwickeln.

#### § 6

#### Kombination von barem und bargeldlosem Zahlungsverkehr

(1) Bei der Kombination von barem und bargeldlosem Zahlungsverkehr wird der Betrag bei einem Kreditinstitut oder der Deutschen Post bar eingezahlt und dem Konto des Zahlungspartners gutgeschrieben bzw. dem Konto des Betriebes belastet und an einen Zahlungspartner, der selbst kein Konto unterhält, bar ausbezahlt.

(2) Zur rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs haben die Betriebe derartige Zahlungen vorwiegend über ihre Postscheckkonten abzuwickeln.

#### Schlußbestimmungen

#### § 7

Für den Abschluß von Kontoverträgen zwischen den Kreditinstituten bzw. Postscheckämtern und den dem Geltungsbereich dieser Verordnung nicht unterliegenden Betrieben und juristischen Personen finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Diese Betriebe und juristischen Personen können Konten für die Durchführung ihres Zahlungsverkehrs bei den für sie zuständigen Kreditinstituten und den Postscheckämtern unterhalten und über diese Konten im Rahmen vorhandener Guthaben bzw. der für sie bereitgestellten Kredite bar oder bargeldlos verfügen.

#### § 8

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Anordnungen.

(2) Rechtsvorschriften der Leiter zentraler Staatsorgane, in denen Regelungen über die Unterhaltung von Konten bei den Kreditinstituten und Postscheckämtern oder die Durchführung und Analyse des Zahlungsverkehrs getroffen werden, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1969 in Kraft. Sie findet auch auf die zur Zeit bestehenden Kontoverträge Anwendung. Gleichzeitig werden die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. 629), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. März 1959 (GBl. I S. 240) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1963 (GBl. II S. 862) zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1969

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Über den barem Zahlungsverkehr vom 12. Mai 1969 •

In Durchführung des § 8 Abs. 1 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 (GBl. II S. 261) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung bestimmt.

#### § 2

(1) Barzahlungen der Betriebe sind zulässig für

- a) Löhne und Gehälter
- b) Prämien
- c) übrige Zahlungen an Arbeiter und Angestellte außerhalb des Lohnfonds
- d) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder
- e) Renten und Fürsorgeleistungen
- f) Stipendien
- g) Privatentnahmen
- h) den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie sonstige Zahlungen an Bürger und andere, nicht dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegende Zahlungsempfänger
- i) Kleinzahlungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Zahlungsverkehrs-Verordnung an die dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegenden Betriebe.

(2) Als Kleinzahlungen gelten Beträge bis zu 200 M.

(3) Zwischen den Betrieben und dem für sie zuständigen Kreditinstitut können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß auch Zahlungen zwischen den dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegenden Betrieben von mehr als 200 M in bar geleistet werden dürfen. Die Kreditinstitute sind berechtigt, beim Abschluß solcher Vereinbarungen zu fordern, daß diese Barzahlungen vom Betrieb besonders nachzuweisen sind.

(4) Die Betriebe haben den vorgesehenen Verwendungszweck gemäß Abs. 1 bei der Abforderung von Bargeld auf dem Scheck bzw. der Auszahlungsquittung anzugeben.

(5) Sofern aus eigenen Bargeldeinnahmen Löhne und Gehälter gezahlt werden, haben das

- a) volkseigene Kombinate und Betriebe
- b) Konsortien und rechtlich selbständige Exportkontore
- c) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe
- d) Staatsorgane und deren rechtlich selbständige Einrichtungen
- e) Konsumgenossenschaften
- f) verwaltete Betriebe gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839)
- g) Betriebe mit staatlicher Beteiligung gegenüber ihrem kontoführenden Kreditinstitut besonders nachzuweisen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 13. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dietrich  
Vizepräsident